



Niedersächsisches  
Landesamt für Statistik  
43 - 19718



30427 Hannover, den 04. Oktober 2006  
Postfach 91 07 64  
Tel.: (0511) 98 98- 3241 Frau Franke  
- 3242 Frau Rosenbohm  
- 3257 Herr Lamik  
E-mail: referat43@nls.niedersachsen.de

**Bitte unbedingt an die  
Fachbereiche weitergeben !**

Kreisfreie Städte, Landeshauptstadt Hannover und Stadt Göttingen  
Region Hannover, Landkreise, große selbständige Städte,  
Samtgemeinden und kreisangehörige Gemeinden  
(über die Landkreise)

in Niedersachsen

nachrichtlich:

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport  
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens  
- z. Hd. des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes-  
Kommunale Datenverarbeitungszentralen

**Rundschreiben Nr. 1/2006**

**Haushaltssystematik der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindegewirtschaftlicher Vorschriften (NeuOGemHR) vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 342) wurde in Niedersachsen zum 01. Januar 2006 die Kommunale Doppik eingeführt.

Die kommunalen Körperschaften, deren Hauptorgane Beschlüsse nach Art. 6 NeuOGemHR gefasst haben, wenden die dort im einzelnen genannten Paragraphen der NGO, der NLO und des Gesetzes über die Region Hannover und der zugehörigen Verordnungsregelungen jeweils in der bis 31. Dezember 2005 geltenden Fassung für weitere Haushaltsjahre an. Aufgrund von Gesetzesänderungen notwendige Anpassungen des Gliederungsplanes und des Gruppierungsplanes werden vom NLS weiterhin vorgenommen.

In diesem und in den zukünftigen Rundschreiben wird unterschieden werden zwischen Hinweisen zur Zuordnung von Zahlungen, welche für doppisch buchende und kameral buchende Kommunen Gültigkeit haben und Hinweisen, die nur die Doppik oder nur die Kameralistik betreffen.

## **1. Hinweise zur Zuordnung in Doppik und Kameralistik**

### **a) Mutterschutzumlage (U2-Verfahren)**

Mit dem Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung (Aufwendungsausgleichsgesetz – AAG) vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I. S. 3686) wurde § 11 des AAG neu gefasst. Durch diese Neufassung werden die dort genannten Institutionen (u. a. die Gemeinden und Gemeindeverbände) **nur noch vom U1-Verfahren** ausgenommen. Demgegenüber wird die Ausnahme von U2-Verfahren aufgehoben.

Die in dieser Vorschrift aufgeführten Institutionen nehmen nunmehr also am Ausgleich der Aufwendungen für Mutterschaftsleistungen („U2“) teil.

Nach § 1 Abs. 2 des Aufwendungsausgleichsgesetzes (AAG) erstatten die Krankenkassen den Arbeitgebern in vollem Umfang

1. den vom Arbeitgeber nach § 14 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes gezahlten Zuschuss zum Mutterschaftsgeld,
2. das vom Arbeitgeber nach § 11 des Mutterschutzgesetzes bei Beschäftigungsverboten gezahlte Arbeitsentgelt,
3. die auf die Arbeitsentgelte nach der Nummer 2 entfallenden von den Arbeitgebern zu tragenden Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit und die Arbeitgeberanteile an Beiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung, zur sozialen Pflegeversicherung und nach § 172 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sowie der Beitragszuschüsse nach § 257 des Fünften und nach § 61 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.

Die Zahlung der Mutterschutzumlage (U2-Verfahren) soll folgendermaßen verbucht werden:

Doppik:	Konto 4041/7041	Beihilfen und Unterstützungsleistungen für Beschäftigte
Kameralistik:	Gruppe 45	Beihilfen, Unterstützungen und dergleichen

Die Erstattung der von der zuständigen Krankenkasse zu gewährenden Beiträge sind folgendermaßen zu vereinnahmen:

Doppik:	Konto 3484/6484	Erstattungen vom sonstigen öffentlichen Bereich
Kameralistik:	Untergruppe 164	Erstattungen vom sonstigen öffentlichen Bereich

### **b) Förderung Niedersachsen-Kombi (Kombilohn)**

Die Bewilligung des Niedersachsen-Kombi mit den Bestandteilen Arbeitgeber-, Arbeitnehmer- und Qualifizierungszuschuss erfolgt durch die zuständigen ARGE n, Optionskommunen und Agenturen für Arbeit in eigenem Ermessen.

Die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberzuschüsse, die im Rahmen der Förderung Niedersachsen-Kombi durch das Nds. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr auf der Grundlage von § 16 Absatz 2 Satz 1 SGB II (Ausgestaltung als „Sonstige weitere Leistung“) oder § 16 Absatz 2 Nr. 5 SGB II (Einstiegsgeld nach § 29) oder § 16 Absatz 1 Satz 1 SGB II (Eingliederungszuschuss), von den Optionskommunen ausgezahlt werden, sind folgendermaßen zu verbuchen:

Doppik:	Konto 3339/7339	Sonstige soziale Leistungen
Kameralistik:	Gruppe 78	Sonstige soziale Leistungen
	Untergruppe 787	Leistungen zur Eingliederung von Arbeit Suchenden

### **c) Leistungsentgelte/Leistungsprämien**

Die Leistungsentgelte nach § 18 TVöD, sowie die Leistungsprämien und -zulagen nach § 42a BBesG sind mit dem Tabellenentgelt den Dienstaufwändungen/Dienstauszahlungen zurechnen.

Doppik:	Konten 4011/7011	Beamte
	Konten 4012/7012	Arbeitnehmer
Kameralistik:	Untergruppe 410	Beamte
	Untergruppe 414	Arbeitnehmer

Sofern für eigene Zwecke eine Unterteilung gewünscht wird, so kann diese geschaffen werden durch Anfügen einer weiteren Ziffer an der jeweils letzten Stelle.

### **d) Trennung örtlicher Träger und überörtlicher Träger**

Um für die Meldung für die Sozialhilfestatistik eine Trennung in örtlicher und überörtlicher Träger darstellen zu können, kann bei den betroffenen Hilfearten eine weitere Unterteilung gebildet werden, durch Anfügen einer weiteren Ziffer an der jeweils letzten Stelle. (Es sollte dafür Sorge getragen werden, dass die eingesetzte Software dieses zulässt.)

Doppik:	Produktgruppe 311	Grundversorgung und Hilfen nach dem SGB XII
	Produktgruppe 313	Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und
	Produktgruppe 321	Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz
Kameralistik:	Abschnitt 41	Sozialhilfe nach dem SGB XII
	Abschnitt 42	Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und
	Abschnitt 44	Kriegsopferfürsorge u. ä. Maßnahmen

## **2. Hinweise zur Doppik**

Ermächtigt durch § 142 Abs. 4 NGO hat das NLS mit Bekanntmachung vom 27.04.2006 – 43-19718 – (Nds. MBl. Nr. 19 vom 31.5.2006 S. 579) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.7.2006 (Nds. MBl. Nr. 27 vom 9.8.2006 S. 758) einen verbindlichen Kontenrahmen und einen verbindlichen Produktrahmen und die dazu erforderlichen Zuordnungsvorschriften veröffentlicht.

An dieser Stelle noch einmal der Hinweis darauf, dass die jeweils aktuellsten Vorschriften als Word- bzw. Excel-Dokumente und alternativ im PDF-Format auf der Internetseite des NLS zur Verfügung stehen.

Die Dateien können unter [www.nls.niedersachsen.de/html/haushaltssystematik.html](http://www.nls.niedersachsen.de/html/haushaltssystematik.html) (unter 3.) heruntergeladen werden.

### **a) Umschuldung und Tilgung**

Bei den Kontenarten 692 und bei 792 und 793 können die Konten für die Umschuldung (Bereichsabgrenzung D = 4) und die ordentliche Tilgung (D = 5) und die außerordentliche Tilgung (D = 6) durch Anfügen einer weiteren Stelle an das entsprechende Unterkonto geschaffen werden. (Auf eine Darstellung in den Zuordnungsvorschriften wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet. Diese soll von den Kommunen selbst vorgenommen werden.)

### **b) Verwaltung der Sozialhilfe**

Die Produktgruppe 311 enthält Empfehlungen für eine weitere Unterteilung, deren Grundlage die Unterscheidung nach Hilfearten für die Sozialhilfestatistik sind.

Das Produkt „Verwaltung der Sozialhilfe“ kann hier **nicht** (wie z. B. bei den Schulen) auf die einzelnen Leistungsprodukte aufgeteilt werden, weil das Nds. Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) auf den kameralen Abschnitt 41 abstellt. (Nach § 7 Absatz 3 des NFAG werden die Sozialhilfelasten u. a. nach dem Durchschnitt der Ausgaben der letzten beiden vorvergangenen Haushaltsjahre für Leistungen nach dem SGB XII ermittelt.) Wegen der Vergleichbarkeit von doppisch und kameral buchenden Kommunen ist die Trennung zwischen den Produkten der Sozialen Leistungen und der Verwaltung auch weiterhin erforderlich.

Es war daher notwendig, in die Produktgruppe 311 ein verbindliches Produkt 3119 „Verwaltung der Sozialhilfe“ aufzunehmen, damit die Produktgruppe 311 (ohne das Produkt 3119) dem kameralen Abschnitt 41 entspricht.

Der Hinweis darauf, dass die Personal- und Sachausgaben, die der personenbezogenen Einzelfallhilfe dienen, den Leistungsprodukten zuzuordnen sind, entspricht der Regelung im kameralen Unterabschnitt 400 (siehe auch dortiger Hinweis).

Dieses Rundschreiben steht, ebenso wie die bisherigen Rundschreiben ab 1/2001, auf der Internetseite des NLS [www.nls.niedersachsen.de/html/haushaltssystematik.html](http://www.nls.niedersachsen.de/html/haushaltssystematik.html) (unter 2.) zum Download zur Verfügung.

Im Auftrage



Franke